

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 6. Mai 2018

Auf der Grundlage des § 22 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der aktuellen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl im Wahlgebiet der Gemeinde Großhansdorf am 06.05.2018 auf.

Nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der aktuellen Fassung ist das Wahlgebiet der Gemeinde Großhansdorf in 5 Wahlkreise eingeteilt. Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 die Wahlkreiseinteilung für die Gemeinde Großhansdorf beschlossen. Die Wahlkreiseinteilung wurde am 28.09.2017 in der Zeitung „Hamburger Abendblatt – Beilage Stormarn“ öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 8 Nr. 1 und 9 Abs. 2 Nr. 2 GKWG werden in jedem Wahlkreis 2 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im Wahlgebiet Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt. Die Anzahl der insgesamt zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Gemeinde	Anzahl der Wahlkreise	Vertreter/innen gesamt	unmittelbare Vertreter/innen	Listenvertreter/innen
Großhansdorf	5	19	10	9

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) können gemäß § 18 Abs. 1 GKWG

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
3. Wahlberechtigte (Einzelbewerber/innen)

einreichen.

Listenwahlvorschläge können nach § 18 Abs. 2 GKWG dagegen nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Listenvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden (§ 18 Abs. 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen, noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GKWG).

Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GKWG, wer am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,

2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
3. seit mindestens drei Monaten
 - a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
 - b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Wahlvorschläge sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Großhansdorf unter folgender Adresse einzureichen:

Gemeinde Großhansdorf
Der Gemeindevorstand
Barkholt 64
22927 Großhansdorf.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 19 GKWG **spätestens am Montag, den 12.03.2018 bis 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** schriftlich eingereicht werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Maßgebend für die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung. Diese können auf der Website <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshoprod.psml> eingesehen werden. Die erforderlichen Unterlagen für die Wahlvorschläge können telefonisch unter der Rufnummer 04102/694112 oder per E-Mail an hauptamt.hettwer@grosshansdorf.de angefordert werden oder während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Großhansdorf, Barkholt 64, 22927 Großhansdorf im Zimmer 22 abgeholt werden.

Voß
Gemeindevorstand